

22. Änderung FNP 2020 Solarpark Schlatt – Singen-Schlatt der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Vorliegende STELLUNGNAHMEN

(fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen)

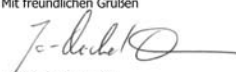
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde fristgerecht vom 13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde fristgerecht vom 19.02.2024 bis einschließlich 19.03.2024 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde fristgerecht vom 15.02.2024 bis einschließlich 19.03.2024 durchgeführt.

Im Folgenden sind die fristgerecht eingegangenen Anregungen/Stellungnahmen in der Reihenfolge der oben genannten Verfahrensschritte aufgeführt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB abgedeckt.

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	<div data-bbox="309 247 459 319" style="text-align: center;"> </div> <div data-bbox="795 247 1019 367" style="text-align: right;"> <p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee Im Wallgraben 50 D-79761 Waldshut-Tiengen Tel.: +49 (0)7751/9115-0 Fax: +49(0)7751/9115-30 info@hochrhein-bodensee.de www.hochrhein-bodensee.de</p> </div> <hr/> <p>Anhörungsformular 1 Bezug: Ihr Schr. v.: 13.11.23 I.Z.:</p> <p>FNP-Änderung 22. Änderung</p> <p>Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB</p> <div data-bbox="309 555 1019 609" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p><input type="checkbox"/> 1. Wir haben keine Anregungen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren. <input checked="" type="checkbox"/> 2. Wir haben keine Anregungen. <input type="checkbox"/> 3. Wir bringen folgende Anregungen vor:</p> </div> <div data-bbox="309 619 1019 1045" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Anregungen</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Wie in den Unterlagen korrekt dargestellt, befindet sich die Fläche innerhalb eines Regionalen Grünzuges (PS 3.1.1 Regionalplan 2000). Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.</p> <p>Vorliegende Planung hat sich mit der Lage im Regionalen Grünzug auseinandergesetzt. Dem Ergebnis der Planung können wir zustimmen, sodass <u>keine</u> Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Abschließend weisen wir noch auf unsere aktuell laufende Teilfortschreibung des Regionalplans im Bereich Freiflächenphotovoltaik hin. Wir werden Ihre Planung in unserer Teilfortschreibung berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> </div> <div data-bbox="309 1050 1019 1157" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Begründung, Rechtsgrundlage</p> <p>Regionaler Grünzug: Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000</p> </div> <div data-bbox="309 1165 1019 1332" style="margin-top: 10px;"> <p>An: Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung Hohgarten 2 D-78224 Singen am Hohentwiel</p> <p style="text-align: right;">45.107 Waldshut-Tiengen, den 14.12.2023 Mit freundlichen Grüßen  Jean-Michel Damm, Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung</p> </div>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilfortschreibung des Regionalplans Freiflächen-Photovoltaik befindet sich noch im Verfahren. Diese Fläche ist als Vorranggebiet im Teilregionalplan festgelegt.</p>

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

2



LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Stadt Singen
Abteilung Stadtplanung
Hohgarten 2
78224 Singen

Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Baurechtsbehörde

ANSPRECHPERSON: Clemens Baumeister
DIENSTFORMALDE: Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz
ZIMMER-NR.: C 219
TELEFON: +49 7531 800-1430
FAX: +49 7531 800-1419
E-MAIL: clemens.baumeister@LRAKN.de

INFORMATION: Persönliche Beratung: bitte telefonisch vereinbaren.

20. Dezember 2023 | Az.: E2300056

Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

I. Zweck und Inhalt der Bauleitplanung:

Mit der Änderung des 22. Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Solarparks bei Schlatt unter Krähen geschaffen werden. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Verwaltungsgemeinschaft sieht die Umwidmung des Flurstücks Nr. 2183 der Gemarkungen Singen-Schlatt unter Krähen von einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Die 6,4 ha große Ackerfläche liegt ca. 200 m von der Autobahn A 81 und 400 m von der Ortslage von der Ortschaft Schlatt u. Kr. entfernt und soll im weiteren Verfahren über einen Bebauungsplan gesichert und mit einer Freiflächen-PV-Anlage bebaut werden.

II. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Flurneuordnung und Landentwicklung:

Geplante, bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.



Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee | IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35 | BIC SOLADE31KNZ
Weitere Bankverbindungen abrufbar unter www.LRAKN.de/bankverbindungen



Die Stellungnahme der Abt. Flurneuordnung und Landentwicklung wird zur Kenntnis genommen

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

<div data-bbox="801 248 1039 320"><p>LANDKREIS KONSTANZ</p></div> <p data-bbox="353 336 479 352">Aktenzeichen E2300056</p> <p data-bbox="1003 336 1032 352">15.2</p> <p data-bbox="353 376 472 392">Forstverwaltung:</p> <p data-bbox="353 421 976 464">Von der geplanten Änderung sind keine forstfachlichen und waldrechtlichen Belange betroffen. Das Kreisforstamt hat keine Einwendungen oder Hinweise.</p> <p data-bbox="353 488 584 504">Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</p> <p data-bbox="353 533 1039 639">In westlicher Richtung zum Plangebiet befindet sich der Ort Schlatt und ein Hof grenzt unmittelbar an das Vorhaben an. Um auszuschließen, dass die Anwohner durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen geblendet werden, wird empfohlen im weiteren Verfahren zur Bewertung ein entsprechendes Blendgutachten bzw. einen Nachweis zu erbringen, dass die Anwohner nicht durch die Blendwirkung beeinträchtigt werden.</p> <p data-bbox="353 668 472 684">Kreisarchäologie:</p> <p data-bbox="353 713 983 778">Es bestehen keine Bedenken, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdeingriffe minimiert werden. Belange der archäologischen Denkmalpflege werden in das parallel aufgestellte Bebauungsplanverfahren eingebracht.</p> <p data-bbox="353 807 461 823">Landwirtschaft:</p> <p data-bbox="353 852 1039 1027">Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Energiegewinnung u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben</p> <p data-bbox="353 1056 1039 1185">Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.</p> <p data-bbox="353 1209 443 1225">Naturschutz:</p> <p data-bbox="353 1254 1025 1297">Die geplante Sonderbaufläche liegt innerhalb des regionalen Grünzuges des Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000), welcher für bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur freigegeben ist, wenn sie</p> <p data-bbox="353 1347 853 1378">Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz T. +49 7531 800-0 F. +49 7531 800-1326 www.LRAKN.de</p> <div data-bbox="891 1353 1039 1385"><p>VER LÄNDER REGION BODENSEE</p></div>	<p data-bbox="1178 194 2011 226">Die Stellungnahme der <u>Forstverwaltung</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1178 255 1576 287">Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</p> <p data-bbox="1178 287 2085 440">Die Hofstelle ist durch die bestehende Bepflanzung abgeschirmt, Wohn- und Aufenthaltsräume sind nach Westen orientiert. Die Blendwirkung wird auf der Ebene der Bebauungsplanung, die auch die Ausrichtung der FF-PV Anlage detailliert festsetzt, untersucht. In diesem Verfahren wird auf die damit gegebenenfalls einhergehende Blendwirkung eingegangen.</p> <p data-bbox="1178 469 2024 501">Die Stellungnahme der <u>Kreisarchäologie</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1178 529 1361 561">Landwirtschaft:</p> <p data-bbox="1178 561 2092 1422">Auf diesem Grundstück soll mit der Errichtung einer FF-PV-Anlage ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Die Fläche ist im Teilregionalplan Freiflächen-PV des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, der sich derzeit im Verfahren befindet, als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die vorbelastete Lage in der Nähe der Autobahn, die Topografie und Flächengröße sind einige Gründe, die für die zur Verfügungstellung dieser Fläche für die geplante FF-PV- Anlage sprechen. Darüber hinaus ist die Fläche vom Ortsteil Schlatt nicht einsehbar, sie ist durch die vorhandene Bepflanzung entlang des Beugengrabens abgeschirmt. Der nördliche Bereich liegt am Beugengraben, durch die Umnutzung dieser Fläche wird die Realisierung eines 10m breiten Gewässerrandstreifens möglich. Die Fläche ist nicht direkt zur Futterproduktion für den bestehenden benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb notwendig, eine Beweidung mit Schafen ist geplant - Viehhaltung in Kombination mit FF-PV. Die Anregungen zu einer alleinigen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche werden aus diesen Gründen zurückgewiesen; eine Doppelnutzung wird angestrebt. Die Aufstellung einer FF-PV-Anlage ist keine irreparable Maßnahme, so dass auch durch die Rückbauverpflichtung auf Bebauungsplanebene die Nutzung als Ausgleichsfläche und/oder landwirtschaftliche Nutzfläche wiederum möglich ist. Der Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer ist technisch möglich. Die Rückbauverpflichtung wird auf der Ebene der Bebauungsplanung festgesetzt. Die landwirtschaftliche Nutzung soll auf dieser Fläche nicht aufgegeben werden, eine kombinierte Nutzung mit Beweidung ist angestrebt. Ein weiterer positiver Faktor ist, dass während der Nutzung als Weidefläche, weniger Nitrate durch Dünger eingetragen</p>
---	--

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

<div data-bbox="790 247 1021 316" data-label="Image"></div> <div data-bbox="347 331 474 347" data-label="Text"><p>Aktenzeichen E2300056</p></div> <div data-bbox="981 331 1012 347" data-label="Text"><p>15.3</p></div> <div data-bbox="347 371 1021 478" data-label="Text"><p>die Funktionen der Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb zur Verfügung stehen. Laut der Planhinweiskarte „Solar“ des RV Hochrhein-Bodensee (August 2022) wurde das Plangebiet als für „Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich möglich“ eingestuft. Die Beurteilung des Vorhabens bezüglich des Grünzuges muss durch den Regionalverband erfolgen. Wir bitten daher den Regionalverband Hochrhein-Bodensee ebenfalls anzuhören.</p></div> <div data-bbox="347 502 1021 635" data-label="Text"><p>Die nördliche Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb des 500-m-Suchraumes des Biotopverbundes feuchter Standorte. Laut Umweltsteckbrief beeinträchtigt die PV-Anlage auf der Sondergebietsfläche den Biotopverbund-Suchraum nicht, da die Durchgängigkeit der Anlage und die feuchten Bereiche erhalten bleiben. Die Begründung ist plausibel. Die Kernzone des Biotopverbundes und die angrenzenden Biotope werden von der Planung ausgespart und sonstige Schutzkullissen sind nicht betroffen.</p></div> <div data-bbox="347 638 1021 702" data-label="Text"><p>Es wird zudem auf das bestätigte Bibervorkommen im direkt angrenzenden Beugengrabenabschnitt hingewiesen. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist unbedingt einzuhalten und es wird empfohlen die PV-Panels im größeren Abstand zur Überschwemmungsfläche des Gewässers zu errichten.</p></div> <div data-bbox="347 705 1021 810" data-label="Text"><p>Im Umweltsteckbrief ist von der geplanten Öffnung der Gräben auf den Flurstücken 2185 und 2194 die Rede. An diesen Gräben befindet sich das geschützte Biotop Nr. 181193351235 „Grabenvegetation im Weiher“ östl. Schlatt“. Ein Öffnen der Gräben ist somit mit einem Eingriff in das Biotop verbunden, dessen Notwendigkeit zu hinterfragen ist, ansonsten ist dem Bebauungsplan eine Erläuterung zur Notwendigkeit und Beschreibung der Grabenöffnung hinzuzufügen.</p></div> <div data-bbox="347 834 1021 898" data-label="Text"><p>Um eine spätere dauerhafte Umwidmung der Sonderbaufläche PV zu einer möglichen Gewerbefläche zu vermeiden, ist zu klären, wie die Fläche nach Laufzeitende der PV-Anlage zu einer landwirtschaftlichen Fläche zurückgeführt werden kann und wieder in den Regionalen Grünzug integriert werden könnte.</p></div> <div data-bbox="347 922 1021 1010" data-label="Text"><p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung dieser Sonderbaufläche. Die Themen Eingriffsregelung und Artenschutz werden auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet. Eine Rückführung der Fläche in eine landwirtschaftliche Nutzung und gegebenenfalls Änderung des FNP nach Ende der Betriebsdauer ist vorzusehen.</p></div> <div data-bbox="347 1058 459 1074" data-label="Section-Header"><h3><u>Straßenbauamt:</u></h3></div> <div data-bbox="347 1101 1021 1189" data-label="Text"><p>Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Voraussetzung ist, dass es zu keinen Blendwirkungen auf den Verkehr der klassifizierten Straßen kommt. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu untersuchen. Auswirkungen auf die A 81 sind nicht Gegenstand dieser Anhörung, da hierfür die Autobahn GmbH des Bundes zuständig ist.</p></div> <div data-bbox="347 1321 840 1353" data-label="Text"><p>Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz T. +49 7531 800-0 F. +49 7531 800-1326 www.LRAKN.de</p></div> <div data-bbox="873 1329 1021 1356" data-label="Image"></div>	<div data-bbox="1182 164 2096 284" data-label="Text"><p>werden und so der Eintrag dieser Stoffe in das Grundwasser gemindert wird. Eine Bewirtschaftung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen findet in der Zeit der Energieproduktion nicht statt, so dass eine weitere Verdichtung der Böden unterbleibt.</p></div> <div data-bbox="1182 287 1926 316" data-label="Text"><p>Die Anregungen werden aus diesen Gründen zurückgewiesen.</p></div> <div data-bbox="1182 355 1339 379" data-label="Section-Header"><h3><u>Naturschutz:</u></h3></div> <div data-bbox="1182 383 2038 475" data-label="Text"><p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee ist im Verfahren beteiligt. Es werden keine Anregungen hinsichtlich der Lage im Regionalen Grünzug vorgebracht (siehe Seite 2 dieser Abwägung).</p></div> <div data-bbox="1182 507 2096 782" data-label="Text"><p>Die Hinweise zum Biotopverbund werden im Bebauungsplanverfahren, insbesondere im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert dargelegt. Der Gewässerrandstreifen im nördlichen Bereich des Grundstücks wird auf 10 m vergrößert und im Bebauungsplan festgesetzt. In die westlich des Grabens liegende Biotopfläche wird nicht eingegriffen. Aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans, M1:10.000 wird hier auf die detaillierte Festsetzung im Bebauungsplan verwiesen und den Umweltbericht zum Bebauungsplan. Die Realisierung des Gewässerrandstreifens in einer Breite von 10 m ist nur durch die Festsetzung im Bebauungsplan gegeben.</p></div> <div data-bbox="1182 813 2096 1026" data-label="Text"><p>In der FNP-Änderung wird eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt, im Bebauungsplan eine Sonderbaufläche Photovoltaik festgesetzt. Sofern eine andere Nachnutzung angestrebt werden sollte, kann dies nur mit der Änderung des Bebauungsplanes und dieses Flächennutzungsplans erfolgen. Eine andere (gewerbliche) Nutzung ist mit dem vorliegenden Planungsrecht nicht möglich und ist auch kein städtebauliches Ziel für dieses Grundstück.</p></div> <div data-bbox="1182 1029 1814 1058" data-label="Text"><p>Eine Rückbauverpflichtung wird im BPlan festgesetzt.</p></div> <div data-bbox="1182 1090 1377 1114" data-label="Section-Header"><h3><u>Straßenbauamt:</u></h3></div> <div data-bbox="1182 1117 2096 1396" data-label="Text"><p>Die Blendwirkung wird wie vorgeschlagen auf der Bebauungsplanebene untersucht. Die Autobahn GmbH ist im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren beteiligt. Seitens der Autobahn GmbH werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Schlatt" grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht: Das Vorhaben befindet sich nach digitaler Messung in einem Abstand von ca. 100 m zu einem Zubringer der Autobahn von der A81 zur A98 (Autobahnkreuz Hegau) und somit außerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.</p></div>
---	--



Aktenzeichen | E2300056

15.4

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Es bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.

Bodenschutz

Da die Erschließungsflächen 6,9 ha beträgt, ist rechtzeitig im Vorfeld der Ausführung der Erschließungsmaßnahmen das Bodenschutzkonzept bei der Bodenschutz- und Altlastenbehörde einzureichen. Auf Grund der Größe der Erschließungsflächen von 6,9 ha ist darüber hinaus eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich. Es genügt ein gekürztes Bodenschutzkonzept. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation und Zufahrten beschränkt. Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringere bewertete Boden ausgewählt werden. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und entsprechend nachzureichen (E/A-Bilanz). Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.

Oberirdische Gewässer

Im nördlichen Bereich des Plangebiets verläuft der Beugengraben (Gewässer 2. Ordnung). Hier ist der Gewässerrandstreifen von 10 m zu beachten. Auf die Stellungnahme zum Naturschutz wird ergänzend hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Konstanz

Gez. Clemens Baumeister

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de



Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.


Ein Hinweis, dass das Bodenschutzkonzept auf der Genehmigungsebene vorzulegen ist, wird aufgenommen. Die E/A-Bilanz wird auf der Bebauungsplanebene im Umweltbericht erarbeitet.

Im Bereich des Beugengrabens wird im Bebauungsplan ein Gewässerrandstreifen mit 10m festgesetzt. Die Realisierung dieses Gewässerrandstreifens ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan gegeben.

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

<p>3</p>	<p>RP Freiburg – E-Mail vom 21.03.2024</p> <p>Sehr geehrter Herr Bläß,</p> <p>für die Beteiligung an o.g. Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Aus räumordnerischer Sicht werden weiterhin keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Abteilung 9 (LGRB) verweist auf die weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/23-04883 vom 04.12.2023 und trägt zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise oder Anregungen vor.</p> <p>Unsere Abteilung 4 (Referat 47.2 Planung / Anbaurecht) verweist auf die Zuständigkeit der Autobahn GmbH. Bei Bauleitplanungen, die die Autobahn (hier BAB A 98) tangieren, ist seit dem 01.01.2021 gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die AdB NL, Südwest zu hören.</p> <p>Bauleitplanverfahren: Bauleitplanung (Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen): Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat in diesem Fall die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Südwest hier die Federführung. Das Fernstraßen-Bundesamt wird hier von der NL Südwest beteiligt, wenn anbaurechtliche Belange tangiert sind.</p> <p>Von daher bitte ich Sie, künftige, Anhörungen zu Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen an die Niederlassung Südwest zu übersenden. Es wurde hierzu auch ein eigenes Postfach eingerichtet: FUSW.NL-S-Stressensverwaltung@autobahn.de</p> <p>Uns liegen keine weiteren Stellungnahmen des Hauses vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Abteilung 9 (LGRB) wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt, im Zusammenhang mit der detaillierten Planung des Vorhabens.</p> <p>Die Autobahn GmbH ist im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren beteiligt. Seitens der Autobahn GmbH werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Schlatt" grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht: Das Vorhaben befindet sich nach digitaler Messung in einem Abstand von ca. 100 m zu einem Zubringer der Autobahn von der A81 zur A98 (Autobahnkreuz Hegau) und somit noch außerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.</p>
----------	--	---

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

3a	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br. 04.12.2023 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Kiso Aktenzeichen: 2511 // 23-04963</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielsinggen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen</p> <p>22. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sonderbaufläche Solarpark Schlatt, Stadt Singen (Hohentwiel), Teilort Schlatt unter Krähen, Lkr. Konstanz (TK 25: 8119 Eigeltingen)</p> <p>Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB</p> <p>Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</p> <p>Schreiben der Stadtverwaltung Singen vom 13.11.2023</p> <p>Frist 15.12.2023</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Hinweise des LGRB werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt.</p>
----	--	--

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt ganz in einem nachgewiesenen Ziegeleirohstoffvorkommen aus quartärzeitlichem Beckenton (Hasenweiler-Beckensediment, Vorkommensnr. L 8118- 33, Bearbeitungsstand 2016). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst ([LGRB-Kartenviewer](#)) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/ KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die [Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie](#) können als [WMS-Dienst](#) registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die [LGRB-Nachrichten 07/2016](#) und [04/2018](#) verwiesen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fach-

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

technische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem [Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB](#) (1: 50 000) und [LGRBWissen](#) sowie dem [Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“](#) (ISONG) entnommen werden.

Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsgebiet liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

4



LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

VVG Singen, Rielasingen-Worblingen,
Steißlingen und Volkertshausen
c/o Stadt Singen -Stadtplanung
Hohgarten 2
78224 Singen

Amr für Baurecht und Umwelt
Untere Bauereibehörde

ANSPRECHPERSON: Clemens Baumelster
DAMIT/SACHLICH: Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

ZIMMERNR.: C 219
TELEFON: +49 7531 800-1450
FAX: +49 7531 800-1419
E-MAIL: baumelc@lra-kn.de

INFORMATION: Persönliche Beratung bitte telefonisch
vereinbaren.
16. März 2024 | Az.: E2400005

22. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der VVG Singen "Sonderbaufläche Solarpark Schlatt"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

I. Zweck und Inhalt der Bauleitplanung:

Das Plangebiet der 22. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Schlatt“ umfasst das Flst-Nr. 2183 und liegt südöstlich von Schlatt im Gewinn Weiherreite, nördlich der Autobahn A98 mit einer Fläche von ca. 6,9 ha. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage.

II. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Flurneuordnung und Landentwicklung:

Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Forstverwaltung:

Es werden keine Waldflächen überplant. Benachbarte Waldflächen liegen ca. 190 Meter von dem Plangebiet entfernt. Daher sind forstfachliche und waldrechtliche Belange nicht betroffen. Das Kreisforstamt erhebt daher keine Einwendungen.



Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.lra-kn.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee | IBAN DE87 6905 0001 0000 0134 35 | BIC SOLADE33KNZ
Weitere Bankverbindungen abrufbar unter www.lra-kn.de/bankverbindungen





Die Stellungnahme der Flurneuordnung und Landentwicklung und der Forstverwaltung werden zur Kenntnis genommen.

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

<div data-bbox="766 196 1014 272"><p>LANDKREIS KONSTANZ</p></div> <div data-bbox="293 288 432 304"><p>Altanzzeichen E2400005</p></div> <div data-bbox="972 288 1005 304"><p> S.2</p></div> <div data-bbox="293 330 533 351"><p><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u></p></div> <div data-bbox="293 373 972 489"><p>In westlicher Richtung zum Plangebiet befindet sich der Ort Schlatt und an das Plangebiet grenzt unmittelbar ein Hof an. Um auszuschließen, dass die Anwohner durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen geblendet werden, wird unsererseits empfohlen im weiteren Verfahren zur Bewertung ein entsprechendes Blendgutachten bzw. einen Nachweis zu erbringen, dass die Anwohner nicht durch die Blendwirkung beeinträchtigt werden.</p></div> <div data-bbox="293 515 423 536"><p><u>Kreisarchäologie:</u></p></div> <div data-bbox="293 561 965 608"><p>Gegen die o. g. Änderung bestehen keine Bedenken. Belange der archäologischen Denkmalpflege werden in das parallel aufgestellte Bebauungsplanverfahren eingebracht.</p></div> <div data-bbox="293 633 412 654"><p><u>Landwirtschaft:</u></p></div> <div data-bbox="293 678 1014 818"><p>Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Energiegewinnung u. s. m. sollten dringend ausgeschlossen bleiben.</p></div> <div data-bbox="293 842 983 888"><p>Eine Rückführung der Fläche in eine landwirtschaftliche Nutzung nach Ende der Betriebsdauer sollte vorgesehen und rechtlich gesichert werden.</p></div> <div data-bbox="293 914 394 935"><p><u>Naturschutz:</u></p></div> <div data-bbox="293 960 940 1007"><p>Die Themen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet.</p></div> <div data-bbox="293 1032 1001 1077"><p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen daher keine Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche.</p></div> <div data-bbox="293 1102 418 1123"><p><u>Straßenbauamt:</u></p></div> <div data-bbox="293 1150 920 1173"><p>Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Einwendungen erhoben.</p></div> <div data-bbox="293 1197 976 1243"><p>Bezüglich eventueller Auswirkungen auf die Autobahn A 98 wird gebeten, die Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu beteiligen.</p></div> <div data-bbox="293 1342 815 1378"><p>Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz T. +49 7531 800-0 F. +49 7531 800-1326 www.LRAKN.de</p></div> <div data-bbox="855 1351 1010 1382"></div>	<div data-bbox="1173 164 1576 193"><p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</p></div> <div data-bbox="1173 194 2103 319"><p>Die Hofstelle ist durch die bestehende Bepflanzung abgeschirmt, Wohn- und Aufenthaltsräume sind darüber hinaus nach Westen orientiert. Die Blendwirkung wird auf der Ebene der parallel laufenden Bebauungsplanung, die detailliert das Vorhaben festsetzt, gutachterlich untersucht.</p></div> <div data-bbox="1173 379 2009 440"><p>Die Stellungnahme der <u>Kreisarchäologie</u>, des <u>Naturschutzes</u> und des <u>Straßenbauamts</u> werden zur Kenntnis genommen.</p></div> <div data-bbox="1173 502 1364 531"><p>Landwirtschaft:</p></div> <div data-bbox="1173 533 2110 1428"><p>Auf diesem Grundstück soll mit der Errichtung einer FF-PV-Anlage ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Die Fläche ist im Teilregionalplan Freiflächen-PV des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, der sich derzeit im Verfahren befindet, als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die vorbelastete Lage in der Nähe der Autobahn, die Topografie und Flächengröße sind einige Gründe, die für die zur Verfügungstellung dieser Fläche für die geplante FF-PV- Anlage sprechen. Darüber hinaus ist die Fläche vom Ortsteil Schlatt nicht einsehbar, sie ist durch die vorhandene Bepflanzung entlang des Beugengrabens abgeschirmt. Der nördliche Bereich liegt am Beugengraben, durch die Umnutzung dieser Fläche wird die Realisierung eines 10m breiten Gewässerrandstreifens möglich. Die Fläche ist nicht direkt zur Futterproduktion für den bestehenden benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb notwendig, eine Beweidung mit Schafen ist geplant - Viehhaltung in Kombination mit FF-PV. Die Anregungen zu einer alleinigen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche werden aus diesen Gründen zurückgewiesen; eine Doppelnutzung wird angestrebt. Die Aufstellung einer FF-PV-Anlage ist keine irreparable Maßnahme, so dass auch durch die Rückbauverpflichtung auf Bebauungsplanebene die Nutzung als Ausgleichsfläche und/oder landwirtschaftliche Nutzfläche wiederum möglich ist. Ein Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer ist technisch möglich. Die Rückbauverpflichtung wird auf der Ebene der Bebauungsplanung festgesetzt. Die landwirtschaftliche Nutzung soll auf dieser Fläche nicht aufgegeben werden, eine kombinierte Nutzung mit Beweidung ist angestrebt. Ein weiterer positiver Faktor ist, dass während der Nutzung als Weidefläche, weniger Nitrate durch Dünger eingetragen werden und so der Eintrag dieser Stoffe in das Grundwasser gemindert wird.</p></div>
--	---

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

<p style="text-align: center;"> LANDKREIS KONSTANZ</p> <p>Altanzakhee 02400005 5.3</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der in der Stellungnahme vom 04.12.2023 genannten Anmerkungen gebeten. Die Stellungnahme vom 04.12.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Landratsamt Konstanz</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Gez. Clemens Baumeister</p>	<p>Eine Bewirtschaftung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen findet in der Zeit der Energieproduktion nicht statt, so dass eine weitere Verdichtung der Böden unterbleibt. Die Anregungen werden aus diesen Gründen zurückgewiesen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p>Auf die Abwägungsvorschläge auf Seite 6 dieses Dokuments wird verwiesen – siehe Stellungnahme vom Dezember 2023 des LRA KN.</p>
---	--

22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden äußerten in ihren Antwortschreiben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen:

- Polizeipräsidium KN, Schreiben vom 13.11.2023
- Gemeinde Hilzingen, E-Mail vom 13.11.2023
- Netze BW, E-Mail vom 23.11.2023
- Dt. Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 23.11.2023
- RP Freiburg, E-Mail vom 14.11.2023

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden äußerten in ihren Antwortschreiben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen:

- Gemeinde Hilzingen, E-Mail vom 15.02.2024
- Naturenergie netze GmbH, E-Mail vom 15.02.2024
- Vermögen und Bau BW, E-Mail vom 20.02.2024
- Gemeinde Moos, E-Mail vom 21.02.2024
- Gemeinde Gottmadingen, E-Mail vom 20.03.2023

Folgende außerstädtischen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sehen ihren Aufgabenbereich durch die Planung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB nicht berührt und äußerten sich nicht:

- Regierungspräsidium Freiburg Neubauleitung Singen
- Regierungspräsidium Freiburg, Klimaschutzstelle
- Landespolizeipräsidium Konstanz Abt. Prävention
- Stadt Radolfzell
- Stadt Stockach
- Gemeinde und VVG Engen
- Naturschutzinitiative BW
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Badischer Jäger Kreisverein Konstanz e.V.
- Landeswaldverband BW
- BUND Naturschutz Zentrum Westlicher Hegau
- NABU-Bodensee-Zentrum Radolfzell-Hegau e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV)
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- ED Netze GmbH
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Energiedienst Holding
- Thüga GmbH
- Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Handelsverband Baden-Württemberg e.V. (HBV)
- Handwerkskammer Konstanz
- Industrie und Handelskammer Konstanz
- Ultraleichtflug Konstanz GmbH
- Alt-Katholische Kirche St. Thomas, Singen
- Freie evangelische Gemeinde Singen (FeG)
- Erzbischöfliches Bauamt Konstanz
- Freikirche der Siebenten Tags-Adventisten
- Gesamtkirchengemeinde Katholisch, Singen
- Röm. Kath. Kirchengemeinde Singen

Es wird davon ausgegangen, dass von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden. Der Stadt Singen sind in diesem Zusammenhang auch keine Sachverhalte bekannt, die für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sein könnten.

Stadt Singen / 13.08.2024